

3 – 6371
Stadt Wasserburg a. Inn

ANLAGE ZUM ERLAUBNISBESCHEID

„Auflagen“

für die Aufstellung von Tischen und Stühlen
vor Gaststätten und Cafes

1. Für die Sondernutzung wird die im Lageplan gekennzeichnete Fläche zur Verfügung gestellt.
2. Falls eine Einfriedung vorgesehen ist, darf diese nicht als feste bauliche Anlage aufgeführt werden. Die Gestaltung der Einfriedung muss dem Charakter des Stadtbildes entsprechen.
3. Der Fußgänger- und Fahrzeugverkehr darf nicht behindert werden.
4. Der Erlaubnisteilnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass sich das Straßencafe/-lokal, dessen Zugänge und Umgrenzung sowie die nähere Umgebung stets in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, so dass Verunreinigungen und Unfälle ausgeschlossen sind.
5. Es wird grundsätzlich darauf hingewiesen, dass diese Sondernutzungserlaubnis widerrufen wird, wenn Verunreinigungen der Freifläche oder Ruhestörungen (insbesondere ab 22:00 Uhr) festgestellt werden.
6. Zu Vermeidung von Ruhestörungen anderer sollen unter Bezugnahme auf Art. 11 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BayImSch) die Betriebe von Straßenlokalen/-cafes usw. ab 22:00 Uhr geschlossen werden.
7. Diese Sondernutzungserlaubnis ist stets widerruflich. Nach Widerruf ist die Anlage unverzüglich zu entfernen und der ursprüngliche Zustand ohne besonderer Aufforderung wiederherzustellen.
8. Die Genehmigung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes (§12 Des Gaststättengesetzes –GastG-) ist ggfs. zu beantragen.
9. Die im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nötigen Vorkehrungen sind zu treffen und durch den Erlaubnisnehmer auf eigene Kosten und auf eigene Verantwortung fortzuführen.
10. Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die Sondernutzungsanlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
11. Der Straßenverkehr darf durch die Sondernutzungsanlagen in keiner Weise gestört oder gefährdet werden. Der Erlaubnisnehmer haftet für sämtliche Schäden, die der Stadt oder Dritten durch die Sondernutzung entstehen.

12. Dem Erlaubnisnehmer steht kein Anspruch auf Entschädigung durch die Stadt zu, für den Fall, dass durch Naturereignisse u.a. die Sondernutzung beeinträchtigt oder die Sondernutzungsanlage beschädigt wird.
13. Die Verkehrsflächen dürfen nicht mehr und nicht länger in Anspruch genommen werden als unumgänglich notwendig ist.
14. Der Aufstellungsort muss reingehalten werden.
15. Für etwaige Unfälle im Zusammenhang mit der Sondernutzung muss die Haftung übernommen werden.
16. Die Erlaubnisbehörde kann nach Lage der Dinge notwendige weitere Auflagen im Erlaubnisbescheid machen.
17. Bei Nichterfüllung der Bedingungen oder der Auflagen nach Ziffer 17 ist die Stadt als Erlaubnisbehörde nach vorheriger Androhung der Ersatzvornahme innerhalb angemessener Frist berechtigt, alle erforderlichen Maßnahme auf Kosten des Erlaubnisinhabers vorzunehmen. Bei Gefahr im Verzug bedarf es keiner vorherigen Androhung der Ersatzvornahme.
18. Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen den Träger der Straßenbaulast.
19. Der Erlaubnisnehmer hat selbst dafür zu sorgen, dass die ihm zur Verfügung gestellte Fläche frei ist. Es empfiehlt sich daher, die Abgrenzung mit Stangen oder weiß-roten Flatterleinen rechtzeitig vorzunehmen.